

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2506 – 4/9

München, 1. Juli 2021
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Ewinger

**Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnung;
hier: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV); Mas-
kenschutzkonzept für Behörden**

Anlage: Maskenschutzkonzept für Behörden

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2021 neugefasst.

Neben einer Reihe weiterer Änderungen wurde die Verpflichtung, wonach bei der zwingend erforderlichen Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ein Mund-Nase-Schutz zu tragen ist, sofern eine Mindestfläche pro Person von 10 Quadratmetern nicht eingehalten werden kann, gestrichen.

Die Hinweise für die Ergänzung von Arbeitsschutzkonzepten (Maskenschutzkonzept für Behörden) wurden durch das StMAS unter Berücksichtigung dieser Änderungen überarbeitet.

Die **Maskenpflicht auf Begegnungs- und Verkehrsflächen in Gebäuden und bei Nichteinhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern** ergibt sich nicht aus der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**, sondern aus der **Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**. Da eine diesbezügliche Änderung der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht erfolgt ist, ergeben sich insoweit keine Änderungen im Maskenschutzkonzept für Behörden.

Als Anlage übersende ich Ihnen das überarbeitete Maskenschutzkonzept.

Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das geänderte Maskenschutzkonzept beachtet und unverzüglich an die ASiG-Beauftragten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/Betriebsärzte weitergeleitet wird.

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Das mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 19. März 2021, GZ: 25 – P 2506 – 4/9, übermittelte Maskenschutzkonzept für Behörden ist hiermit als gegenstandslos zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin